

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

petenten Behörde zu bringen. Nach Umständen kann er bei letzterer auch beantragen, daß dem betreffenden Lehrherrn das Recht Lehrlinge zu halten, für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werde.

S. 36.

Besoldetes Hilfspersonale.

Der Vorstand bestellt und entläßt das von der Versammlung systemirte Hilfspersonale.

S. 37.

Berathungen und Beschlüsse des Genossenschafts-Vorstandes.

Zu den Berathungen des Genossenschafts-Vorstandes, welche nach Erforderniß veranlaßt werden, sind sämmtliche Mitglieder desselben von dem Vorsteher einzuberufen. Zu einer gütigen Beschlusfassung ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte sämmtlicher Ausschußmitglieder und des Vorstehers erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei gleich getheilten Stimmen gibt jene des Vorstehers den Ausschlag.

Ueber die Ergebnisse der Berathungen ist ein summarisches Protocoll zu führen, welches von dem Vorsteher und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

S. 38.

Wirkungskreis des Genossenschafts-Vorstehers.

Der Vorsteher hat die gesammten Geschäfte der Genossenschaft zu leiten und zu überwachen.

Er übernimmt alle an die Genossenschaft oder deren Vorstand gerichtlichen behördlichen Erlasse und alle sonstigen Eingaben und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht eine Beschlusfassung des Vorstandes erheischen, Namens desselben;